

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH für Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen.
- (2) Unsere Anfragen und Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen oder Zahlungen darauf leisten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Bestandteile des Vertrages sind – bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge -:
 - a) das Protokoll eventueller Auftragsverhandlungen,
 - b) die Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Zeichnungen,
 - c) etwaige Besonderen Vertragsbedingungen,
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - e) etwaige Technische Vertragsbedingungen,
 - f) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - g) die VOL/B.

2. Angebote, Angebotsunterlagen

- (1) Angebote erfolgen kostenlos und für uns unverbindlich. Zwingende vergaberrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlags-/Bindfrist an sein Angebot gebunden.
- (2) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen, die dem Auftragnehmer zum Zweck der Angebotsabgabe oder zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum; unser Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn der Auftrag anderweitig vergeben worden ist bzw. wenn der Auftrag abgewickelt worden ist.

3. Bestellungen

- (1) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder per E-Mail getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Lieferungen oder Leistungen.
- (2) Die Bestellung ist vom Auftragnehmer auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

4. Preise

- (1) Alle in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindliche Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfassen die Preise die Lieferung frei Verwendungsstelle nach unserer Vorgabe einschließlich Versandkosten/Fracht, Verpackung, Zoll, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist zum jeweils gültigen Satz entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften gesondert auszuweisen.
- (3) Abweichend von § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstehen.

5. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6. Versand, Transportgefahr

- (1) Jede Sendung hat eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer so rechtzeitig voranzugehen, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Warenannahme getroffen werden können.
- (2) Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer beizulegen. Bei Paketsendungen ist in der Anschrift „**Paketausgabe**“ anzugeben. Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Forderungen oder der angegebenen Versandanschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden in der Rechnung gekürzt.
- (3) Der Verkäufer trägt die Transportgefahr.

7. Gewährleistung und Haftung

- (1) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (2) Zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln sind wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Soweit danach eine Rügepflicht besteht, ist eine Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware bei erkennbaren Mängeln bzw. innerhalb von

5 Arbeitstagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt worden ist, beim Auftragnehmer eingehet.

(3) Wir können nach unserer Wahl vorrangig Neulieferung bzw. Neuherstellung oder Mangelbeseitigung verlangen.

(4) Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche verlängern sich um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Gegenstand wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, jedoch nicht um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Frist. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten, ausgetauschten oder neu gelieferten Teile neu.

(5) Die Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen oder Leistungen oder deren Annahme oder Abnahme sowie die Bezahlung des Rechnungsbetrages entlasten den Auftragnehmer, auch wenn wir Kenntnis von einem Mangel haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht haben, nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

8. Rechte Dritter

(1) Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(3) Sind Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer in erster Linie verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Vertragsgegenstandes oder Lieferung eines geänderten Gegenstandes – soweit für uns zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

(4) Unbeschadet des Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen freizustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Dritten Vereinbarungen treffen, die sich auf dessen Anspruch beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch dann, wenn Konstruktion oder Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes von und vorgeschrieben worden ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat uns vorab schriftlich auf mögliche Probleme im Zusammenhang mit Schutzrechten hingewiesen.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Datum des Vertragsschlusses.

9. Rechnungen und Zahlungen

(1) Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung einschließlich aller für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen in prüfbarer Weise einzureichen. Soweit eine förmliche Abnahme der Leistung vereinbart war, ist das Abnahmeprotokoll der Rechnung beizufügen. Rechnungen sind gesondert per Post zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden.

(2) Soweit nichts abweichendes vereinbart wird, erfolgen Zahlungen innerhalb 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Ware/Fertigstellung der Leistung oder Eingang der Rechnung, wobei das spätere Datum maßgeblich ist.

10. Abtretungen

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird widersprochen.

12. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstigen Unterlagen oder Informationen, die ihm im Rahmen seiner Vertragsbeziehungen zu uns bekannt geworden sind, strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Verpflichtung entfällt, wenn und soweit es sich um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später – ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht – öffentlich bekannt werden.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(3) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Karlsruhe.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.